

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 04.03.2026 (Letztere in Kraft getreten am 01.08.2026)

§ 1 Allgemeines

1) 1Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Hansestadt Herford ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. §§ 50 und 51 KiBiz erhoben, soweit durch die Hansestadt Herford kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird. 2Als besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 49 KiBiz gilt Folgendes: Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem ein berechtigter Kostenausgleich gemäß § 49 KiBiz geltend gemacht wird, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Herford eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung besucht. 3Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend. 4Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Hansestadt Herford zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeindeverbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 49 KiBiz geltend macht. 5Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. 6Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. 7Die Erhebung eines Entgelts zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt. 8Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) 1Diese Satzung ist im Übrigen gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege nach §§ 21 und 24 KiBiz, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. 2Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. 3Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten. 4 Falls aufgrund der Sommerferien eine Schließung der Kindertageseinrichtung erfolgt und die Eltern aufgrund dessen gezwungen sind, die Kindertagespflege einmalig zu verlängern, wird im Monat August neben dem Beitrag für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kein Elternbeitrag mehr für die Betreuung in Kindertagespflege erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) 1Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 1 ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr entspricht gem. § 1 Abs. 3 KiBiz dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). 2Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. 3Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien, bei Streiks und höherer Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) 1Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes (s. hierzu auch § 3 Abs. 3) wirksam wird.

(3) 1Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, so dass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. 2Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich. 3Wurde ein Betreuungsplatz fristgerecht gekündigt und vor Wirksamkeit der Kündigung neu vergeben, so geht die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags mit dem Wechsel über. 4Erfolgt der Wechsel nicht zum 1. eines Monats, so geht die Beitragspflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats über.

§ 4 Beitragshöhe

(1) 1Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege gem. § 1 zu entrichten. 2Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. 3Außerdem ist bei der Beitragserhebung der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. 4Die Beitragshöhe wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) 1Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragstabelle.

(3) 1Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 und 2 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Beitragsrelevantes Einkommen

(1) 1Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. 2Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Frei-

grenzen, Steuer-befreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sowie sonstige Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Abs. 5a S. 2 EStG sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. 3Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

4Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. 5Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen.

6Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i. H. v. 300,- € bzw. 150,- € monatlich je Kind angerechnet.

7Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, etc.). 8Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) 1Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen.

2Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

3Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. 4Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) 1Besuchen im Geltungsbereich dieser Satzung (ausgenommen OGS) zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; sofern zutreffend, findet Abs. 2 gleichzeitig Anwendung. Ist das erste Kind nach Abs. 2 beitragsfrei, verbleibt es bei der Befreiung für das zweite und jedes

weitere Kind nach Satz 1. Welches Kind erstes, zweites und weiteres Kind im Sinne von Satz 1 ist, richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.

(2) 1Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. 2Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal 3 Jahre.

(3) 1Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). 2Wird für die Zeit ab dem 01.08.2019 nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Einkommensgruppe (bis 30.000,- €).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) 1 Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 und 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. 2Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) 1Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. 2Des Weiteren sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, jährlich sämtliche für die Beitragsprüfung relevanten Belege einzureichen. 3Die Hansestadt Herford ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

(3) 1Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der maßgeblich höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) 1Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Hansestadt Herford durch Bescheid.

(2) 1Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

(3) 1Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. 2Die Festsetzungsfrist für Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 9 Fälligkeit

1Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig, für den der Elternbeitrag zu zahlen ist.

§ 10 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

1Diese Satzung tritt am 01.08.2020 Kraft und ersetzt die bisherige „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herford“, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlagen:

1. Beitragstabelle Kindertagesstätten
2. Beitragstabelle Kindertagespflege

Anlage 1. zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitrags-satzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 04.03.2026

Beitragstabelle Kindertagesstätten:

	Einkommens- gruppe	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
		wöchentliche Betreuungszeit / monatlicher Elternbeitrag			wöchentliche Betreuungszeit / monatlicher Elternbeitrag		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 40.000,00 €	90,00 €	100,00 €	150,00 €	45,00 €	50,00 €	75,00 €
3	bis zu 50.000,00 €	130,00 €	150,00 €	220,00 €	70,00 €	80,00 €	125,00 €
4	bis zu 60.000,00 €	170,00 €	190,00 €	300,00 €	110,00 €	130,00 €	190,00 €
5	bis zu 70.000,00 €	190,00 €	220,00 €	330,00 €	140,00 €	165,00 €	250,00 €
6	bis zu 80.000,00 €	220,00 €	260,00 €	390,00 €	190,00 €	220,00 €	340,00 €
7	bis zu 100.000,00 €	250,00 €	290,00 €	440,00 €	230,00 €	260,00 €	400,00 €
8	über 100.000,00 €	280,00 €	320,00 €	490,00 €	260,00 €	300,00 €	450,00 €

Anlage 2. zur Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitrags-satzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 04.03.2026

Beitragstabelle Kindertagespflege:

	Einkommens- gruppe	wöchentliche Betreuungszeit/ monatlicher Elternbeitrag								
		Bis 5 Stunden	Bis 10 Stunden	Bis 15 Stunden	Bis 20 Stunden	Bis 25 Stunden	Bis 30 Stunden	Bis 35 Stunden	Bis 40 Stunden	Bis 45 Stunden
1	bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 40.000,00 €	20,00 €	35,00 €	50,00 €	70,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €
3	bis zu 50.000,00 €	30,00 €	55,00 €	80,00 €	105,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	185,00 €	220,00 €
4	bis zu 60.000,00 €	35,00 €	70,00 €	100,00 €	135,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	245,00 €	300,00 €
5	bis zu 70.000,00 €	40,00 €	75,00 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €
6	bis zu 80.000,00 €	45,00 €	90,00 €	130,00 €	175,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	325,00 €	390,00 €
7	bis zu 100.000,00 €	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	270,00 €	290,00 €	365,00 €	440,00 €
8	über 100.000,00 €	60,00 €	115,00 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	300,00 €	320,00 €	405,00 €	490,00 €

